

## **Bekanntmachung**

### **Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule Südliche Bergstraße**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 8, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Versammlung am 08. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule Südliche Bergstraße vom 23.12.1997, zuletzt geändert am 10.12.2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

- (4) Für Teilnehmer aus den mit der Musikschule Südliche Bergstraße kooperierenden Vereinen wird eine Ermäßigung auf die monatlichen Unterrichtsgebühren für den Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach von 20 Prozent gewährt. Die Mitgliedschaft in einem kooperierenden Verein ist jährlich jeweils zum 1.10. unaufgefordert durch die jeweiligen Vereine nachzuweisen. Bei Nichtvorlage des Nachweises besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Ermäßigung.
- (5) Die Ermäßigung nach Absatz 4 ist nicht mit der Ermäßigung aus Absatz 1 kombinierbar.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Wiesloch, den 09. Dezember 2022

Der Verbandsvorsitzende:

Dirk Elkemann  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber des Zweckverbandes Musikschule Südliche Bergstraße geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.